

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Selenter See	25
2. Beschluss über die Jahresrechnung 2005 des Verbandes zur Unterhaltung von Schwarzdecken im Kreis Plön	25
3. Haushaltssatzung des Verbandes zur Unterhaltung von Schwarzdecken im Kreis Plön für das Haushaltsjahr 2006	26
4. 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Schwarzdecken im Kreis Plön	26
5. 16. Sitzung des Kreistages am 30. März 2006, 11.15 Uhr, Festveranstaltung zur Amtseinführung von Landrat Dr. Volkram Gebel in Plön, Rittersaal des Schlosses Fortsetzung der Sitzung um 13.30 Uhr in Plön, Kreishaus, Kreistagssitzungssaal	26
6. Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Wildvögeln (Allgemeinverfügung). Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes	27

**1.**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Selenter See**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung Schleswig Holstein wird durch die Verbandsvertretung am 21. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	€ 20.600
in den Ausgaben auf	€ 20.600

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	0 €
in der Ausgabe	0 €

festgesetzt.

§ 2

Die Umlage der verbandsangehörigen Gemeinden beträgt € 2,10 pro Einwohner der Gemeinde.

Giekau, d.21.02.2006

gez. Kähler  
-Verbandsvorsteher-

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Selent, Kieler Str. 18, zur Einsicht aus.

Giekau, d. 21.02.2006

gez. Kähler  
-Verbandsvorsteher-

(Öff. Anz. Plön 2006 – Nr. 5)

**2.**

**I.**

**Beschluss über die Jahresrechnung 2005 des Verbandes  
zur Unterhaltung von Schwarzdecken im Kreis Plön**

Die Verbandsversammlung des Verbandes zur Unterhaltung von Schwarzdecken im Kreis Plön hat auf ihrer Sitzung am 07.03.2006 die Jahresrechnung 2005 beschlossen.

Die Jahresrechnung 2005 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vor und können während der Sprechzeiten in der Kreisverwaltung, Zimmer A 321, Hamburger Straße, eingesehen werden.

Plön, 07. März 2006

**gez. Dr. Gebel**  
**Verbandsvorsteher**

(Öff. Anz. Plön 2006 - Nr. 5)

**3.**

**II.**

**Haushaltssatzung des Verbandes zur Unterhaltung von  
Schwarzdecken im Kreis Plön für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 14 und 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 07.03.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	392.100 €
in der Ausgabe auf	392.100 €

und

2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	349.000 €
in der Ausgabe auf	349.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf -,- €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf -,- €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf -,- €.

§ 3

Die Verbandsumlage wird auf 381.500 € festgesetzt und mit 0,17 € je Quadratmeter angemeldeter Schwarzdecke erhoben.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Plön, den 07. März 2006

**gez. Dr. Gebel**  
**Verbandsvorsteher**

(Öff. Anz. Plön 2006 - Nr. 5)

4.

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Schwarzdecken im Kreis Plön**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOB. Schl.-H. S. 122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.03.2006 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

§ 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Höchstbetrag gem. § 13 Abs. 2 und 3 der Entschädigungsverordnung wird auf 25 Euro je Stunde festgesetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19.05.2005 in Kraft.

Plön, den 07.03.2006

**gez. Dr. Gebel**  
**Verbandsvorsteher**

(Öff. Anz. Plön 2006 - Nr. 5)

5.

**16. Sitzung des Kreistages am 30. März 2006, 11.15 Uhr**  
**Festveranstaltung zur Amtseinführung von**  
**Landrat Dr. Volfram Gebel**  
**in Plön, Rittersaal des Schlosses**

**Fortsetzung der Sitzung um 13.30 Uhr, Plön,**  
**Kreishaus, Kreistagsitzungsaal**

**T a g e s o r d n u n g**

01. Wiedereröffnung und Begrüßung  
- Verpflichtung eines neuen Kreistagsabgeordneten
02. Einwohnerfragestunde
03. Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 08.12.2005
04. Umbesetzung und Besetzung von Ausschüssen  
- Vorschläge des Kreistages für die Besetzung des Verwaltungsrates für den Zweckverband Fördesparkasse
05. Stellenplan 2006 für die Kreisverwaltung und die Einrichtungen sowie die Stellenübersicht für das Amt für Kreiseinrichtungen (5/06)
06. Haushaltssatzung 2006 und Investitionsprogramm 2005 – 2009 (12/06)
07. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Plön für die Kreismusikschule Plön (1/06)
08. Jahresrechnung 2004 und Bericht des Rechnungsprüfungsamtes (11/06)
09. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung von Aufgaben des Kreises nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 BrSchG auf den Kreisfeuerwehrverband Plön (110/05)
10. Änderung der Hauptsatzung (17/06)
11. 1. Nachtragsatzung des Kreises Plön über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Plön (26/06)
12. Kenntnisnahme von dem Erlass einer Kreisverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen (14/06)
13. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Grundlagen der Zusammenarbeit mit dem Land gemäß § 3 Abs. 1 AG-SGB XII (21/06)

14. Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ durch die Kreise als örtliche Träger der Sozialhilfe (22/06)
15. Haushaltsvollzug 2005 hier: über- und außerplanmäßige Ausgaben (Teil II) (33/06)

**in nichtöffentlicher Sitzung**

16. Rekultivierung und Nachsorge der Zentralmülldeponie Rastorf (25/06)

**weiter in öffentlicher Sitzung**

17. Mitteilungen und Anfragen

Plön, den 15.03.2006

gez. Werner Kalinka  
Kreispräsident

(Öff. Anz. Plön 2006 - Nr. 5)

-----  
**6.**

**Amtliche Bekanntmachung des  
Kreises Plön  
Amt für Sicherheit und Ordnung,  
Veterinärwesen und Kommunalaufsicht**

**Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest  
bei Wildvögeln (Allgemeinverfügung).**

**Festlegung eines Sperrbezirkes und  
eines Beobachtungsgebietes**

Im Kreis Plön wurde am 18.03.2006 im Naturschutzgebiet in 24321 Behrendsdorf der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einer Trauerente amtlich festgestellt.

Aufgrund § 79 Abs. 4 in Verbindung mit den § 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) und § 4 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2006 (eBAnz AT8 2006), geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung vom 02. März 2006, und der Änderungsverordnung vom 02. März 2006 und des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG-TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.2000 (GVBl. Schl.-H. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 487) macht der Kreis Plön folgendes bekannt:

**I.**

Um den Fundort wird hiermit für 21 Tage ein Sperrbezirk festgelegt.

**Sperrbezirk: Sh. Anlage 1**

Ab sofort gelten für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks im **Sperrbezirk** folgende Schutzmaßnahmen und Bestimmungen:

1. Geflügel und Bruteier aus oder in Geflügel haltende Betriebe sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen aus einem Betrieb nicht verbracht werden.
2. Von Geflügel stammende tierische Nebenprodukte nicht aus oder in Geflügelhaltende Betriebe verbracht werden.
3. Von Geflügel stammender Dung und flüssige Stallabgänge dürfen nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
4. Frisches Fleisch, Hack- oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten und von frei lebendem Federwild darf nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
5. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
6. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrgebiet nicht frei umherlaufen. Aufgefundene tote oder ansonsten auffällige Säugetiere (insbesondere Katzen und Füchse) sind umgehend bei der Veterinäraufsicht des Kreises Plön zu melden.
7. Ein innerhalb des Sperrbezirkes gelegener Stall oder sonstiger Standort, in oder an dem Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der Veterinäraufsicht des Kreises Plön. Soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, können hiervon Ausnahmen genehmigt werden.
8. Gewerblich Geflügel haltende Betriebe werden nach näherer Anweisung der Veterinäraufsicht des Kreises Plön regelmäßig klinisch untersucht.

Nach Ablauf der 21 Tage dürfen bis zum 30. Tag Geflügel, Bruteier und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nur mit meiner Genehmigung verbracht werden.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die unter Nrn. 1 - 7 genannten Maßnahmen und Bestimmungen nicht beachtet, bzw. die mit der Untersuchung nach Nr. 8 beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte nicht unterstützt oder die Untersuchung nicht duldet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## II.

Um den Sperrbezirk wird hiermit für 30 Tage ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

### **Beobachtungsgebiet: Sh: Anlage 2**

Ab sofort gelten im **Beobachtungsgebiet** folgende Schutzmaßnahmen und Bestimmungen:

1. Für die Dauer von **15 Tagen** dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
2. Für die Dauer von **30 Tagen** dürfen Geflügel, Brut-eier und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten innerhalb des Beobachtungsgebietes nur mit meiner Genehmigung verbracht werden.
3. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen. Soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, können diesbezüglich Ausnahmen von der Veterinäraufsicht des Kreises Plön genehmigt werden.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die unter Nrn. 1-3 genannten Maßnahmen und Bestimmungen nicht beachtet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## III.

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Kreis Plön, Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht, in 24306 Plön, Hamburger Str. 17/18 eingesehen werden.

Wegen Gefahr im Verzug wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. 08. 2005 (BGBl. I S. 2482) die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Verdachtsherdens dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, in 24306 Plön erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

Wer Geflügel (Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln) hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich bei der Veterinäraufsicht des Kreises Plön, in 24306 Plön, Telefon 04522/743-270, Telefax 04522/743-236, anzuzeigen.

Ausnahmen von den vorgenannten Bestimmungen bedürfen meiner Genehmigung.

Gemäß § 74 Tierseuchengesetz kann mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Tierseuche verbreitet.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Plön, den 18.03.2006

## **KREIS PLÖN**

### **Der Landrat**

Amt für Sicherheit und Ordnung,  
Veterinärwesen und Kommunalaufsicht

Im Auftrag  
gez. Dr. Michael Görden  
- Amtstierarzt -

Az.: 1400-144-152-24/III

### **Anlage 1**

### **zur Allgemeinverfügung vom 18.03.2006**

#### **Sperrbezirk:**

Ein Teilgebiet der Gemeinde Behrendorf, welches folgendermaßen umschlossen wird:

Von der Ostseeküste Höhe des Waldgebietes Großes Holz/Gemeindegrenze Behrendorf/Panker Richtung Süden, westlich von Tralau/Schönredder über die Kreisstraße (K) 26, weiter durch Deichkamp und über die K 26 auf Höhe der Abfahrt Gut Waterneversdorf. Anschließend Richtung Südosten bis zum Ufer des Großen Binnensees, Höhe Möhlenkamp, und dann weiter am östlichen Ufer des Gr. Binnensees in der Gemeinde Hohwacht durch das Naturschutzgebiet (Kronswarder) und in nordöstlicher Richtung, nördlich

des Waldgebietes Buchholz über die K 35 Richtung Ostseeküste. Dann entlang der Küste Richtung Nordwesten bis zum Ausgangspunkt.

-----

**Anlage 2**  
**zur Allgemeinverfügung vom 18.03.2006**

Beobachtungsgebiet:

Von der Ostseeküste zwischen der Kreisstraße (K) 41 und Malmsteg, Gemeinde Hohenfelde, in südlicher Richtung über die K 41 und über die Landesstraße (L) 165, westlich der Kreuzung K 41/L 165, dann weiter durch die Gemeinde Schwartbuck über die K 41 bei Bruner Böken und weiter Richtung Süden, westlich an Maaskamp vorbei, über die Mühlenau und durch die Gemeinde Köhn, westlich an Gleichendorf, Gemeinde Tröndel, vorbei Richtung Dransau. Östlich von Dransau über die K 13 bis zum Selenter See. Anschließend Richtung Südosten über das Gutsgebiet Neuhaus, westlich entlang der L 259 über die Kreuzung Bundesstraße (B) 202/L 259/K 29 östlich von Seekrug. Dann durch Charlottental/Eetz, Gemeinde Klamp, in südöstlicher Richtung Höhe Rodenkrog über die B 430 und die Kossau und südlich von Kühren, Gem. Blekendorf, über die L 178. Weiter Richtung Osten in Högsdorf über die Kreuzung K 27/Bahnlinie Richtung Lütjenburg und weiter nördlich von Rathlau, zwischen Nessendorf und Nessendorfer Mühle in Höhe Windmühlenkamp zur Kreisgrenze Plön/Ostholstein. Richtung Norden entlang der Kreisgrenze bis zur Ostseeküste (Sehlendorfer Strand) und entlang der Küste bis zum Ausgangspunkt.

# Karte Sperrbezirk Behrensdorf

 3000-Meter-Sperrbezirk Behrensdorf



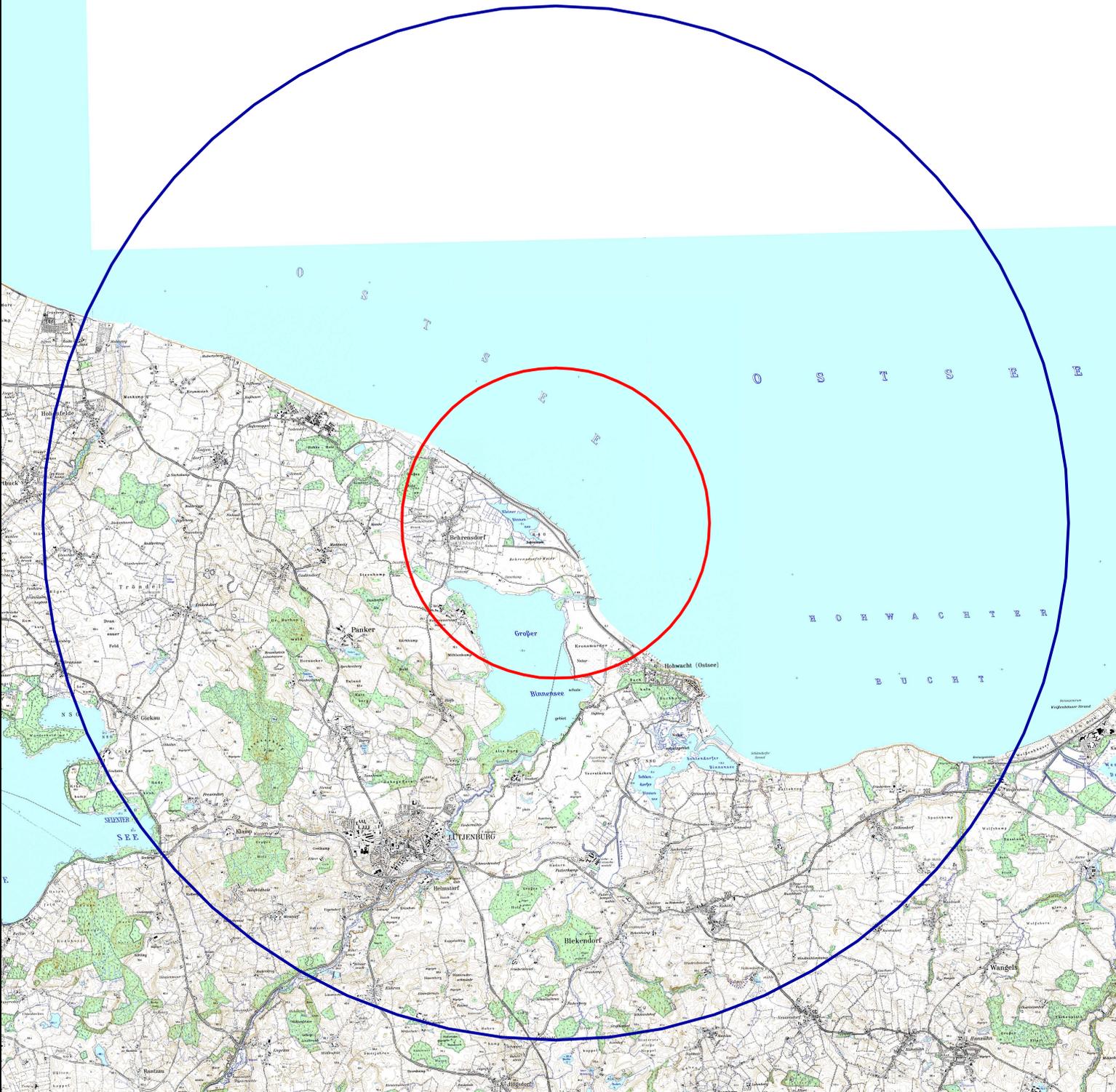
1:33.800

1 cm = 0,338 km



# Karte Sperrbezirke + Beobachtungsbezirke Behrendorf

-  10000-Meter-Beobachtungsbezirk Behrendorf
-  3000-Meter-Sperrbezirk Behrendorf



1:107.000

1 cm = 1,07 km

